

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT (EDUCATIONAL SCIENCE)
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM 14. JULI 2016

Geändert durch Satzung vom 12. Februar 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

- III. Schlussvorschriften
- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Educational Science) an. ²Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft (Educational Science) ist es, Studierende zu befähigen, Menschen bei der Bewältigung beruflicher Anforderungen zu unterstützen und ihren Lernprozess und Kompetenzerwerb anzuregen. ²Dies kann z. B. durch die Entwicklung von Lehr-Lern-Arrangements, durch den Einsatz neuer Medien oder durch die Evaluation von Bildungsmaßnahmen erfolgen. ³Die Studierenden sollen im Stande sein, pädagogische Praxis gezielt auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher Theorien unter Einsatz empirischer Forschungsmethoden zu gestalten und zu verändern.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, das Absolvieren eines Wahlbereichs gem. § 15 sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im fünften Semester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG.
2. Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einer äquivalenten Prüfung zu erbringen.

§ 5 Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u. a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere

- vor einem Studienaufenthalt im Ausland

in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die in § 16 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die erforderliche Arbeitslast für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls, für das Erfüllen weiterer Leistungen im Wahlbereich gemäß § 15 sowie für die Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, für das erfolgreiche Absolvieren von Veranstaltungen im Wahlbereich sowie für das erfolgreiche Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind im Pflichtbereich folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Seminare
Pflicht-Praktikum

²Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme des Wahlbereichs sind Modulen (§ 8) zugeordnet.
³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen sind Aufgaben, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen können sein: Referate, Übungsaufgaben, Berichte, aktive Mitarbeit und Absolvieren eines Praktikums.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und die Bachelorarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflichtmodule, den Wahlbereich und das Anfertigen der Bachelorarbeit gemäß § 15. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Ein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung des Wahlbereichs bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁴Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁵Die Studierbarkeit des Studiengangs muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende muss Professor für Pädagogik sein. ³Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁵Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁶Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Prüfungskandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden. ²Daneben können auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ³Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft zugeordnete Mitarbeiter handeln. ⁴Die Bestellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters erfolgt gesondert für jeden Einzelfall auf Antrag eines Hochschullehrers an den Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossenen 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen

einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. den Nachweis von 168 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module und Veranstaltungen im Wahlbereich, darunter
 - a) Module des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 138 LP

Modul-kürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Prüfungs- umfang	Zulassungs- voraussetzung
EDU-BA-M01	Individuelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	15	Klausur	90 Minuten	keine
EDU-BA-M02	Analyse und Entwicklung von Lernumgebungen	15	Klausur	90 Minuten	keine
EDU-BA-M03	Konzeption und Durchführung von Beratung	15	Klausur	90 Minuten	EDU-BA-M01 oder EDU-BA-M02
EDU-BA-M04	Evaluation von Bildungsprozessen	15	Klausur	90 Minuten	EDU-BA-M01 oder EDU-BA-M02
EDU-BA-M05	Vertiefung erziehungswissenschaftlicher Themen	10	2*Hausarbeit	2*15-20 Seiten	EDU-BA-M01 und EDU-BA-M02

EDU-BA-M06	Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten	10	Bericht	15-20 Seiten	EDU-BA-M01, EDU-BA-M02 und EDU-BA-M10
EDU-BA-M07	Praktikum	12	Bericht	15-20 Seiten	keine
EDU-BA-M08	Einführung in die Erziehungswissenschaft	8	Klausur	90 Minuten	keine
EDU-BA-M09	Historische und politische Rahmenbedingungen	8	Klausur	90 Minuten	keine
EDU-BA-M10	Statistik	12	2*Klausur	2*90 Minuten	keine
EDU-BA-M11	Empirische Bildungsforschung	8	Klausur	60 Minuten	keine
EDU-BA-M12	Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)	10	abhängig von gewählten Veranstaltungen	abhängig von gewählten Veranstaltungen	keine

und

b) Absolvieren von Veranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 30 LP: Der Wahlbereich dient der Entwicklung eines beruflichen Profils. Durch das fachübergreifende Studium wird es den Studierenden möglich, die Komplexität erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten. Im Rahmen des Wahlbereichs können sowohl Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtangebot eines Studienganges als auch eine Kombination von Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtangebot verschiedener Studiengänge der Universität Regensburg eingebracht werden. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Erziehungswissenschaft, aus dem Angebot des Zentrums für Sprache und Kommunikation und aus dem Angebot des Rechenzentrums sowie Praktika. Es gelten die Maßgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die besuchte Veranstaltung zugeordnet ist. Gleiches gilt für eventuell bestehende Zugangsbeschränkungen, die sich nach den für das jeweilige Fach geltenden Bestimmungen richten. Um die Verwendbarkeit von Leistungen für den Wahlbereich sicher zu gewährleisten, wird empfohlen, vor Beginn des Wahlbereichsstudiums die Fachstudienberatung aufzusuchen.

2. das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

(2) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich. ²Das Modul EDU-BA-M03 und das Modul EDU-BA-M04 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls EDU-BA-M01 oder EDU-BA-M02 absolviert werden. ³Das Modul EDU-BA-M05 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module EDU-BA-M01 und EDU-BA-M02 absolviert werden. ⁴Das Modul EDU-BA-M06 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module EDU-BA-M01, EDU-BA-M02 und EDU-BA-M10 absolviert werden.

(3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren der Module EDU-BA-M01, EDU-BA-M02, EDU-BA-M03 und EDU-BA-M04 zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kooperativen

Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Diese besteht in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminarsitzungen, in der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen der jeweiligen Sitzungsvorbereitung und in der zur Ergebnissicherung notwendigen schriftlichen Nachbereitung einer Sitzung. ³Daher ist für Seminare der in Satz 1 genannten Module eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Die Studierenden dürfen je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung höchstens 25% der Präsenzzeit fehlen. ⁵Die Bestimmungen des § 27 gelten entsprechend.

§ 16 Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über das Ablegen von mindestens drei Lehrveranstaltungen aus den Modulen EDU-BA-M01 und EDU-BA-M02 erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2, erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen im Wahlbereich gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 lit. b und der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Die Prüfungsleistung wird gemäß § 24 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.³Die Teilnahme an der Prüfung ist ohne Anmeldung nicht möglich. ⁴Die jeweiligen Prüfungen sind ab der ersten Wiederholung zum ersten möglichen Zeitpunkt abzulegen. ⁵Dies gilt auch für nicht vom Institut für Pädagogik der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft angebotene Module.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen in den Pflichtmodulen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten und Berichten erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methode des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist als fortlaufender Text (gegebenenfalls mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen o. ä.) in schriftlicher Form zu erbringen. ²Es werden dabei wissenschaftliche Fragestellungen mit den wissenschaftlichen Methoden des jeweiligen Fachs selbstständig ausgearbeitet. ³Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Wochen und die Arbeit soll einen Umfang von 15-20 Seiten aufweisen.
- (4) ¹Mittels eines Berichts sollen die Studierenden zeigen, dass sie fähig sind, eine Veranstaltung schriftlich systematisch aufzubereiten, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und Inhalte kritisch zu diskutieren. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts abgehalten, so soll dieser einen Umfang von 15-20 Seiten haben.
- (5) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, Name des Prüfers und des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und

dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§10 Abs. 2) vergeben. ²Der Betreuer meldet alle Themen der von ihm betreuten Bachelorarbeiten dem Zentralen Prüfungssekretariat, um sie dort aktenkundig zu machen. ³Das Prüfungssekretariat verschickt die entsprechenden Zulassungsschreiben.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe 12 Wochen nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁴Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁵Der Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen. ⁶Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen digitalen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁷Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 6 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung enthalten. ²Sie soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. ³Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter in der Regel bis spätestens 3 Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für den Zweitgutachter gilt § 10 Abs. 1 Satz 1. ³Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24 Abs. 3.

§ 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss legt einen zentralen Termin zur Bekanntgabe der Bachelorarbeitsthemen eines Semesters fest. ²Dieser Termin wird mindestens sechs Wochen

zuvor bekanntgegeben. ³Studierende, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, können sich innerhalb dieser Frist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem zur Bachelorarbeit unter Angabe des gewünschten Betreuers anmelden. ⁴Mit dieser Anmeldung erklärt der Prüfling zugleich, die Bachelorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft noch nicht endgültig nicht bestanden zu haben. ⁵Die Themenvergabe aller Bachelorarbeiten eines Betreuers erfolgt zeitgleich zu dem in Satz 2 genannten Termin, ab welchem die Bearbeitungszeit beginnt.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 130 LP,
 2. der Nachweis über das Absolvieren des Vorbereitungsseminar zur Bachelorarbeit EDU-BA-M06.1
 3. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die in Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Erklärung nicht abgibt, oder
 3. die Bachelorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Semester nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²§ 25 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Im Falle einer aus Teilleistungen bestehenden Prüfung muss jede der Teilprüfungen für sich als bestanden bewertet worden sein, um mit der Note der anderen Teilleistung verrechnet werden zu können. ³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungsprüfungen müssen zum jeweils nächstmöglichen Termin abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Prüfungsantritt erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Die Fristen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte

aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Im Rahmen eines solchen Wiederholungsversuches gelten für die Anmeldung nicht die Vorgaben des § 22 Abs. 1, sondern der Studierende ist verpflichtet, den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch und auf Zuteilung eines neuen Themas schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen. ⁵Dieser Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁶Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Bachelorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat. ⁷Das Prüfungssekretariat verschickt die entsprechenden Schreiben für die Zulassung der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch. ⁸Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. ⁹§ 22 Abs. 4 ist im Wiederholungsversuch nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.
- (2) Erklärt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten

Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat muss sich stattdessen zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.
- (5) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden und/oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 eingeräumt wird und damit die schriftliche Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach folgender Formel:
$$[(\text{Noten EDU-BA-M01} + \text{EDU-BA-M02} + \text{EDU-BA-M03} + \text{EDU-BA-M04} + \text{EDU-BA-M05} + \text{EDU-BA-M10}) \times 3 + (\text{Noten EDU-BA-M08} + \text{EDU-BA-M09} + \text{EDU-BA-M11}) \times 2 + \text{Note Bachelorarbeit} \times 6] : 30$$
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Zusätzlich erhält der Kandidat eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss

unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Modulbeauftragten ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Educational Science) ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 14. Juli 2016.

Regensburg, den 14. Juli 2016
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2016.